

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2019) im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 14. Oktober 2020 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

- 1.1 Der Aufsichtsrat der Greiffenberger AG ist gemäß Satzung aus drei Mitgliedern zu bilden. Aufgrund der damit vorgesehenen Größe des (Gesamt-)Aufsichtsrats sieht dieser keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch den (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
- 2.1 Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder dieser Organe noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt. Eine entsprechende Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung unterbleibt daher.
- 3.1 Eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt auch angesichts der vorgesehenen Größe des Aufsichtsrats ebenso wenig wie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium. Vielmehr soll unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung, der Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie der jeweils aktuellen Unternehmenssituation bei einer jeden Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet bleiben.
- 4.1 Weder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder noch der Aufsichtsratsvorsitzende sind unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Neben der angemessenen Repräsentation des Großaktionärs im Aufsichtsrat sind die aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft des Aufsichtsratsvorsitzenden gewonnene Erfahrung und die vertieften Kenntnisse über die Greiffenberger AG und die weiteren Konzernunternehmen insbesondere in der aktuellen Unternehmenssituation jedoch von hohem Wert für die Gesellschaft.

- 5.1 Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Vorstände der Greiffenberger AG (Vergütungssystem 2021) wurde im April 2021 vom Aufsichtsrat beschlossen und soll auf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 gebilligt werden. Auf Basis des Vergütungssystems 2021 wird die Gesellschaft in folgenden Punkten vom DCGK 2019 abweichen:
- a. Eine Offenlegung der Vergleichsgruppe, die zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat herangezogen wird, und deren Zusammensetzung erfolgt nicht. Nach Einschätzung des Aufsichtsrates ist dies aufgrund der speziellen Gegebenheiten der Gesellschaft weder sachgerecht möglich noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder in jedem Fall angemessen ist. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wird vom Aufsichtsrat zum gegebenen Zeitpunkt eine horizontale Angemessenheitsprüfung unter Beachtung der Marktstellung der Greiffenberger AG und ihrer Konzernunternehmen durchgeführt.
  - b. Die dem Vorstandsmitglied zugesagte variablen Vergütungsbeträge werden nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine zwingende aktienbasierte Vergütung nicht sachgerecht wäre.
  - c. Die langfristigen variablen Vergütungsbestandteile für ein Bewertungsjahr werden jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren erdient und ausgezahlt. Es scheint weder sachgerecht noch erforderlich, dass das Vorstandsmitglied über die variable Vergütung erst nach vier Jahren verfügen kann; der Aufsichtsrat hält insofern einen Zeitraum von drei Jahren für angemessen und ausreichend.
- 6.1 Bis zur Verabschiedung des Vergütungssystems 2021 galt noch das durch die Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2018 gebilligte Vergütungssystem für die Vorstände der Greiffenberger AG. Dieses Vergütungssystem erfüllte weder sämtliche Anforderungen des neu eingefügten § 87a AktG noch die Empfehlungen an ein Vergütungssystem nach G.1 des DCGK 2019 und wurde deshalb durch den Aufsichtsrat unter Einhaltung der gesetzlichen Übergangsvorschriften im Jahr 2021 ersetzt.
- 7.1 Die Vergütung des Vorstands wurde auf Basis des bisherigen Vergütungssystems aus 2018 vertraglich festgeschrieben. Eine Anpassung der bestehenden Verträge ist nicht einseitig möglich, weshalb die neu eingefügten Empfehlungen G.3, G.6, G.7, G.9 und G.10 des DCGK 2019 noch keine Berücksichtigung finden konnten. Im Rahmen der Verlängerung der Amtszeit von Teilen des Vorstands unterblieben mit Blick auf dessen Erstbestellung im Jahr 2016 außerdem tiefgreifende Vertragsanpassungen, um einen Bruch in der Vertrags- und Vergütungskontinuität zu vermeiden, weshalb Abweichungen zu den Empfehlungen G.3, G.6 und G.10 des DCGK 2019 weiterhin vorliegen.

8. I Im Zuge der Beendigung des Vorstandsdienstvertrags mit Teilen des Vorstands hat der Aufsichtsrat die sofortige Auszahlung der noch offenen variablen Vergütungsbestandteile einvernehmlich vereinbart, weil die variable Vergütung keine langfristige Prägung hatte und ein klarer Schnitt interessengerecht war.
9. I Die Greiffenberger AG macht relevante Informationen so zeitnah wie mit angemessenem Aufwand für die Gesellschaft möglich öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschluss sowie der zugehörigen Lageberichte der Greiffenberger AG erfolgt daher ebenso wie die des Halbjahresfinanzberichts jeweils im Einklang mit den Veröffentlichungsfristen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, da eine frühere Veröffentlichung den Aufwand der Gesellschaft erhöhen würde, ohne dass damit nach ihrer Einschätzung ein mindestens adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder ihre Stakeholder verbunden wäre. Aus denselben Gründen informiert die Gesellschaft die Aktionäre neben diesen Berichten unterjährig über die Geschäftsentwicklung nicht bezogen auf feste Stichtage, sondern jeweils anlassbezogen insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation.
10. I Die Greiffenberger AG wird nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung, beginnend mit der Erklärung vom 10. März 2020, fortan jeweils mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.
11. I Die Erklärung zur Unternehmensführung der Greiffenberger AG vom 10. März 2020 wurde vor Inkrafttreten des DCGK 2019 verabschiedet. Sie enthält daher noch keine Beschreibung der Vorgehensweise bei der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand und keinen Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft darüber, wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Ausführungen dazu sind jedoch in der aktuellen Erklärung zur Unternehmensführung vom 16. März 2021 aufgenommen.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 zukünftig mit den vorstehend unter 1 bis 5, 7, 9 und 10 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Augsburg, den 21. April 2021  
Greiffenberger Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat